



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1155
18 December 2014

GERMAN
Original: ENGLISH

1031. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1031, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1155
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 23. März 2015 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/52/14 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der Liquiditätsüberschuss 2013 zur Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats veranschlagten Haushalts von 382 200 EUR herangezogen wird.

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

Seit der Einrichtung dieser OSZE-Präsenz gemäß der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 hat sich die Sicherheitslage in der Ostukraine aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden terroristischen Organisationen, die Verstärkung und Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erhalten, verschlechtert.

Die Verschlechterung der Lage und die Berichte dieser äußerst eingeschränkten OSZE-Präsenz an zwei russischen Kontrollposten haben die Notwendigkeit einer Ausweitung des Mandats bestätigt, um die bestehenden gravierenden Herausforderungen entlang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu bewältigen, was das vorrangige Anliegen des Treffens in Berlin war.

Das Minsker Protokoll vom 5. September, das auch von einem Vertreter der Russischen Föderation unterzeichnet wurde, sieht in Absatz 4 eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation vor.

Die vollständige Umsetzung von Absatz 4 des Minsker Protokolls ist untrennbar mit der Verwirklichung des Ziels verbunden, auf der Grundlage des Friedensplans von Präsident Poroschenko, der Minsker Vereinbarungen und der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ein nachhaltiges Waffenruhe regime und letztendlich eine friedliche Lösung in der Ostukraine herbeizuführen.

Wir bedauern daher zutiefst, dass die Russische Föderation wieder die Unterstützung des Vorschlags verweigert hat, das derzeit auf zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze beschränkte Mandat der OSZE-Beobachter erheblich auszuweiten,

wodurch Übereinstimmung mit den in Minsk erzielten Vereinbarungen erreicht würde. Diese Haltung der Russischen Föderation lässt erneut ernste Zweifel an ihrer Entschlossenheit aufkommen, die vereinbarten Regelungen umzusetzen, und an ihrem Willen zur Deeskalation und Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Lage in der Ostukraine.

Wir sind nach wie vor überzeugt, dass das Mandat der Beobachtermission der OSZE an den russischen Grenzkontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze ausgedehnt werden sollte, die an den von Terroristen kontrollierten Gebieten des Donbass liegen und derzeit vorübergehend der Kontrolle durch ukrainische Grenzbeamte entzogen sind. Angesichts des derzeit eingeschränkten Mandats kann diese Mission ihre Beobachterfunktionen nicht wirksam wahrnehmen und daher nicht zur Stabilisierung der Lage entlang der Grenze beitragen.

Wir rufen die Russische Föderation auf, ihren Willen zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen, eine sachgemäße und umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE zu ermöglichen und in dieser Hinsicht der Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachter auf der russischen Seite der Grenze zuzustimmen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer wirksamen Kontrolle an der ukrainisch-russischen Grenze unter OSZE-Beobachtung entscheidende Bedeutung für eine nachhaltige Deeskalation und friedliche Lösung der Lage in der Ostukraine hat.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Italien, in dessen Eigenschaft als EU-Vorsitz, erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Wir erinnern ein weiteres Mal daran, dass wir anlässlich der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von Beobachtern an die beiden Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die damals nicht unter ukrainischer Kontrolle standen, betont haben, dass dies lediglich ein kleiner erster Schritt wäre. Seither mussten die ukrainischen Behörden weitere Kontrollposten aufgeben. Wir erinnern ferner daran, dass wir im Oktober und November, als der StR die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtermission um jeweils einen Monat beschloss, unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass das Minsker Protokoll der OSZE nun eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung der ständigen Beobachtung beider Seiten der Staatsgrenze zwischen Russland und der Ukraine übertragen hat. Wir haben ferner deutlich darauf hingewiesen, dass wir uns schon damals nur widerstrebend dem Konsens zu den beiden Verlängerungen um jeweils einen Monat anschließen konnten.

Wir fordern nach wie vor eine wesentliche Ausweitung auf alle wichtigen Kontrollposten sowie uneingeschränkten Zugang für die Beobachtung der Bereiche zwischen den Kontrollposten. Parallel dazu sollte eine Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission erfolgen. Wir erkennen wohl gewisse Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung einiger Aspekte der Minsker Vereinbarungen, doch bedauern wir feststellen zu müssen, dass im Bereich der Grenzbeobachtung keine Fortschritte zu verzeichnen sind, und fordern, dass die Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit und unverzüglich umgesetzt werden. Wir möchten erneut betonen, dass eine wirksame und umfassende Beobachtung der russisch-ukrainischen Grenze fester Bestandteil einer haltbaren politischen Lösung sein sollte, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen beruht. Die vollständige und wirksame Kontrolle der Ukraine über ihre Grenzen ist unverzichtbar.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation erneut eine sinnvolle Ausweitung der Beobachtermission abgelehnt hat. Das lässt erneut Zweifel daran aufkommen, ob Russland seinen Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll tatsächlich nachkommen will.

Wir fordern die Russische Föderation erneut auf, ihren in Berlin eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen und den ukrainischen Grenzbeamten Zugang zu den Kontrollposten in Donezk und Gukowo zu gewähren, damit sie sich an der Kontrolle der Grenzübergänge beteiligen können.

Die Beobachtung der Grenze und die Überwachung der Waffenruhe sind weiterhin eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig. Deshalb bedarf es für die Grenzbeobachtung eines geschlossenen, einheitlichen Ansatzes, und wir appellieren erneut an den Vorsitz, mit Nachdruck Konsultationen zu maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu führen.

Widerstrebend schließen wir uns dem Konsens zur Verlängerung der Beobachtermission um drei Monate an. Diese Zeit muss nun für vertiefte, echte und ernsthafte Erörterungen über die Ausweitung der Mission genutzt werden.

Der heute gefasste Beschluss über die Finanzierung der Mandatsverlängerung sollte keinen Präzedenzfall darstellen, und alle Optionen für die Finanzierung künftiger Mandatsverlängerungen sollten offen bleiben.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹, Island² und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

¹ Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

² Island ist weiterhin Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraums.

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten finden es äußerst bedauerlich, dass die Russische Föderation trotz zahlreicher Ersuchen anderer Teilnehmerstaaten eine Ausweitung des geographischen Geltungsbereichs der Beobachtermission nicht in Erwägung ziehen wollte. Wir müssen ein weiteres Mal eine Mission mit beschränktem Geltungsbereich akzeptieren, der nur zwei Grenzkontrollposten und somit nur rund einen Kilometer der über 2 000 Kilometer langen Grenze erfasst. Wir fürchten, dass die Mission aufgrund der unzulässigen Beschränkung ihrer Arbeit durch Russland nicht in der Lage sein wird nachzuprüfen, in welchem Ausmaß Russland am Zustrom von illegalen Waffen, finanziellen Mitteln und Personal zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt ist bzw. diesen erleichtert, oder ausreichend Informationen zu sammeln, die aussagekräftige Rückschlüsse zulassen, inwieweit Russland tätig wird, um diesen Zustrom von Unterstützung an die Separatisten zu beenden.

Wir halten fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September der OSZE eine eindeutige Rolle im Hinblick auf die Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und auf die Einrichtung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten Russlands und der Ukraine zuweist. Die Überwachung der Waffenruhe und die Beobachtung der Grenze sind eng miteinander verknüpft, und das Herangehen der OSZE an diese Aktivitäten darf nicht durch einen Teilnehmerstaat behindert werden. Die Russische Föderation hat mehrmals die Ausweitung dieses Mandats auf andere Grenzkontrollposten und die Beobachtung zwischen den Kontrollposten verhindert, womit Russland ernste Zweifel an seinem Vorsatz aufkommen lässt, entscheidende Elemente des Minsker Protokolls umzusetzen.

Wir rufen daher den Ständigen Rat dazu auf, weiterhin mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben und Erörterungen mit dem Ziel fortzusetzen, die Mission so weit auszudehnen, dass die Lage entlang der gesamten russisch-ukrainischen Grenze den Tatsachen entsprechend beurteilt werden kann. Wir rufen die Russische Föderation ferner dazu auf, dringend dafür zu sorgen, dass die Beobachtermission und die auf der russischen

Seite der Grenze eingesetzten Beobachter den entsprechenden Schutz sowie die erforderlichen Vorrechte und Immunitäten erhalten.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen. Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wir schließen uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtergruppe an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate bis 23. März 2015 an, wobei wir davon ausgehen, dass die Beobachter dort auf Einladung der Russischen Föderation vom 14. Juli 2014 im Anschluss an die Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 stationiert sind. Die Einsatzorte und Aufgaben der OSZE-Beobachter sind durch die Parameter des Mandats der Gruppe, das mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 gebilligt wurde, eindeutig definiert. Wir betrachten die Arbeit der OSZE-Beobachtergruppe als wichtige vertrauensbildende Maßnahme.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein, die vom Grenzdienst des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation verlässlich bewacht wird. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu unserem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung ist ausschließlich eine Geste des guten Willens unsererseits.

Was die ukrainische Seite der Grenze betrifft, so trägt die ukrainische Seite die volle Verantwortung für deren Sicherheit wie auch für das Zustandekommen von Vereinbarungen über die dortige Stationierung internationaler Beobachter mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anlage in das Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“